# Citigroup Global Markets Deutschland AG

Frankfurt am Main

(Emittent)

# Endgültige Bedingungen vom

21.09.2016

zum

Basisprospekt vom 2. Mai 2016 in seiner jeweils aktuellen Fassung (der "Basisprospekt")

**FAKTOR ZERTIFIKATE** 

bezogen auf folgenden Basiswert:

ShortDAX x3

ISIN: DE000CX6W0J1

Der Basisprospekt für Zertifikate vom 2. Mai 2016, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Zertifikate begeben werden, verliert am 4. Mai 2017 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt für Zertifikate der Citigroup Global Markets Deutschland AG zu lesen, der dem Basisprospekt für Zertifikate vom 2. Mai 2016 nachfolgt. Der jeweils aktuelle Basisprospekt für Zertifikate der Citigroup Global Markets Deutschland AG wird auf der Website des Emittenten www.citifirst.com (https://de.citifirst.com/DE/Produkte/Informationen/Rechtliche\_Dokumente/Basisprospekte\_CGMD) veröffentlicht.

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sind Faktor Zertifikate (Produkt Nr. 12) (die "**Zertifikate**" oder die "**Serie**") bezogen auf einen Aktienindex, die von Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**"), emittiert wurden.

Die Endgültigen Bedingungen wurden im Einklang mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Änderungen durch die Richtlinie 2010/73/EU) (die "Prospektrichtlinie") erstellt und müssen zusammen mit dem Basisprospekt (wie nachgetragen durch den Nachtrag vom 5. August 2016 und inklusive zukünftiger Nachträge), einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente und etwaiger Nachträge hierzu gelesen werden. Vollständige Informationen zum Emittenten und dem Angebot der Zertifikate ergeben sich nur aus der Zusammenschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt (einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente und jeglichen zugehörigen Nachtrags, sofern vorhanden).

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt haben die Form eines gesonderten Dokuments gemäß Artikel 26 (5) der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004, in der jeweils aktuellen Fassung (die "**Prospektverordnung**").

Der Basisprospekt, etwaige Nachträge dazu sowie die Endgültigen Bedingungen werden veröffentlicht, indem sie bei der Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe und in jeder sonstigen gesetzlich gegebenenfalls vorgeschriebenen Form, bereitgehalten werden. Darüber hinaus sind diese Dokumente in elektronischer Form auf der Website www.citifirst.com (unter https://de.citifirst.com/DE/Produkte/ Informationen/Rechtliche Dokumente/Basisprospekte CGMD bzw. auf der jeweiligen (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) veröffentlicht.

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung, die für die Zertifikate vervollständigt wurde, ist diesen Endgültigen Bedingungen beigefügt.

# ANGABEN ZU DEN ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN – EMISSIONSBEZOGENE BEDINGUNGEN

Bezüglich der Serie von Zertifikaten beinhalten die auf Faktor Zertifikate anwendbaren Emissionsbezogenen Bedingungen, wie im Folgenden aus dem Basisprospekt wiederholt und ergänzt um die Angaben in dem nachfolgend abgedruckten Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen, und die Allgemeinen Bedingungen die auf die Zertifikate anwendbaren Bedingungen (zusammen die "Bedingungen"). Die Emissionsbezogenen Bedingungen sind zusammen mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen.

# Teil A. Produktbezogene Bedingungen

# Nr. 1 Zertifikatsrecht

Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "Emittent") gewährt hiermit dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber") von Faktor Zertifikaten (die "Zertifikate"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "Zertifikatsrecht"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der Tabelle 1 und der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

# Nr. 2 Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "Auszahlungsbetrag" je Zertifikat entspricht bei Ausübung gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen oder bei Kündigung durch den Emittenten gemäß Nr. 4 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis unter Berücksichtigung der Management Gebühr.
- (2) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.
- (3) In diesen Zertifikatsbedingungen bedeuten:

"Anpassungsrate": Die an einem Bezugsverhältnis-Anpassungstag<sub>(t)</sub>

anwendbare Anpassungsrate entspricht der Differenz aus (i) 100 % und (ii) der Management Gebühr am Bezugsverhältnis-Anpassungstag<sub>(t)</sub> unter Berück-

sichtigung der Zinskonvention actual/360.

"Anpassungstag": nicht anwendbar

"Anpassungszeitraum": nicht anwendbar

"Anzahl von Zertifikaten":

Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen

Bedingungen.

"Ausgabetag":

Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.

"Ausübungstage":

Jeweils der letzte Bankarbeitstag eines jeden Monats am jeweiligen Ort der Ausübungsstelle gemäß Nr. 3 Absatz (1), an dem die Ausübungsvoraussetzungen gemäß Nr. 3 Absatz (1) um 10:00 Uhr (Ortszeit am jeweiligen Ort der Ausübungsstelle) erstmals erfüllt sind.

"Auszahlungswährung":

Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.

"Bankarbeitstag":

Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Entgegennahme Fremdwährungen und der von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Zentrale Wertpapiersammelbank Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet Trans-European Automated Real-time Gross Settlement **Express** Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

"Basiswert":

Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.

"Bewertungstag":

Der Bewertungstag ist (i) hinsichtlich der Zertifikate, die nicht nach Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt wurden, der Kündigungstermin (Nr. 4 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen), und (ii) hinsichtlich der Zertifikate, die nach Nr. 3 Emissionsbezogenen Bedingungen wirksam ausgeübt wurden, der entsprechende Ausübungstag, sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts gewöhnlich nach 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Handelstag (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) festgestellt wird. Sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts gewöhnlich vor 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Handelstag festgestellt wird, entspricht der Bewertungstag dem Handelstag, der unmittelbar auf den entsprechenden Ausübungstag folgt. Sofern der Bewertungstag kein Handelstag sein sollte, dann ist, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung, der folgende Tag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Bewertungstag.

"Bezugsverhältnis":

Das am Ausgabetag anwendbare Bezugsverhältnis entspricht dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Wert. In der Folgezeit wird das Bezugsverhältnis an jedem Bezugsverhältnis-Anpassungstag angepasst entspricht dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis an dem vorangegangenen Bezugsverhältnis-Anpassungstag<sub>(t-1)</sub> und (ii) der am Bezugsverhältnis-Anpassungstag<sub>(t)</sub> anwendbaren Anpassungsrate. Das sich hieraus für jeden Bezugsverhältnis-Anpassungstag(t) ergebende Bezugsverhältnis wird entsprechend der kaufmännischen Praxis auf acht Dezimalstellen die Berechnung des nächstfolgenden gerundet. Bezugsverhältnisses erfolgt jedoch in jedem Fall auf Basis des nicht gerundeten Bezugsverhältnis des vorangegangenen Bezugsverhältnis-Anpassungstags<sub>(t-1)</sub>. Berechnung in Bezug auf den Bezugsverhältnis-Anpassungstag<sub>(t)</sub> basiert auf dem Bezugsverhältnis des Ausgabetags. Das jeweils für den Bezugsverhältnis-Anpassungstag Bezugsverhältnis wird auf der Webseite des Emittenten veröffentlicht.

"Bezugsverhältnis-Anpassungstag": jeder Kalendertag

"Clearinggebiet der Zentralen Wertpapiersammelbank":

Bundesrepublik Deutschland

"Endgültiger Referenzpreis":

Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Bewertungstag.

"Management Gebühr<sub>(t)</sub>":

Am Ausgabetag entspricht die Management Gebühr dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Prozentsatz. In der Folgezeit passt der Emittent die Management Gebühr jährlich unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen und vorbehaltlich der Maximalen Management Gebühr (die "Maximale Management Gebühr") wie in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen bestimmt nach billigem Ermessen an und veröffentlicht sie auf der Website des Emittenten.

"Mindesteinlösungsvolumen":

1 Zertifikat(e) je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon

"Referenzkurs der Währungsumrechnung": nicht anwendbar

"Referenzpreis": Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen

Bedingungen.

"Referenzwährung": Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen

Bedingungen.

"Währungsumrechnungstag": Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen

Bedingungen.

"Website des Emittenten": www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch

Eingabe der für das Wertpapier relevanten

Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)

"Wechselkursreferenzstelle": nicht anwendbar

"Weitere Wertpapier- Euroclear System, Brüssel; Clearstream Banking S.A.,

sammelbanken": Luxemburg

"Zahltag bei Ausübung": Spätestens der fünfte auf den Bewertungstag folgende

gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz der Emittentin sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank.

"Zentrale Wertpapier- Clearstream Banking Aktiengesellschaft,

sammelbank": Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn

"Zusatzort": London

# Nr. 3 Ausübung der Zertifikatsrechte

(1) Die Zertifikate können vom Zertifikatsinhaber nur mit Wirkung zu einem Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt werden (das "Ausübungsrecht"). Zur wirksamen Ausübung der Zertifikate muss der Zertifikatsinhaber des jeweiligen Zertifikats bis spätestens 10:00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) bzw., wenn der Referenzpreis des Basiswerts üblicherweise vor 11:00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) festgestellt wird, um 10:00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) am letzten Handelstag vor dem letzten Ausübungstag die nachstehend genannten Voraussetzungen gegenüber der jeweiligen Ausübungsstelle erfüllen. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Absätze (2) bis (7) dieser Nr. 3. Im Falle einer Kündigung nach Nr. 4 der Emissionsbezogenen Bedingungen kann das Ausübungsrecht nur bis spätestens 10:00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) am letzten Ausübungstag vor dem Kündigungstermin gemäß Nr. 4 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt werden.

Bei Ausübung der Zertifikatsrechte gegenüber der Ausübungsstelle in der **Bundesrepublik Deutschland** muss der Zertifikatsinhaber der Citigroup Global Markets Deutschland AG (die "**Ausübungsstelle**") an folgende Adresse:

Citigroup Global Markets Deutschland AG Attn. Stockevents

Frankfurter Welle Reuterweg 16 60323 Frankfurt am Main Bundesrepublik Deutschland

unter Verwendung des beim Emittenten erhältlichen Vordrucks eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung "Frankfurt" für die jeweilige WKN (nachfolgend "Ausübungserklärung" genannt) vorlegen, und die Zertifikate, die ausgeübt werden sollen, übertragen haben

- an den Emittenten auf sein Konto-Nr. 7098 bei Clearstream Frankfurt oder sein Konto-Nr. 67098 bei Clearstream Luxemburg oder
- an Euroclear; und dem Emittenten eine Bestätigung von Euroclear zugegangen sein, wonach die Zertifikate zugunsten des Zertifikatsinhabers auf einem Konto bei Euroclear gebucht waren und Euroclear die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf eines der beiden zuvor genannten Konten des Emittenten veranlasst hat.

In der Ausübungserklärung müssen angegeben werden:

- die WKN der Zertifikatsserie und die Zahl der Zertifikate, die ausgeübt werden sollen und
- das Konto des Zertifikatsinhabers bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf das der Auszahlungsbetrag zu zahlen ist. Ist in der Ausübungserklärung kein Konto oder ein Konto außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angegeben, wird dem Zertifikatsinhaber innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag auf sein Risiko mit einfacher Post ein Scheck über den Auszahlungsbetrag an die in der Ausübungserklärung angegebene Adresse übersandt.
- Ferner ist zu bestätigen, dass (1) der Zertifikatsinhaber keine US-Person (im Sinne von Regulation S) ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in dem am 26. Juli 2013 von der CFTC herausgegebenen "Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" (78 Fed. Reg. 45292, die Auslegungsleitlinien) einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (Affiliate Conduit Factors) keine Verbundene Zweckgesellschaft (Affiliate Conduit) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von US-Personen (U.S. Person Categories) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "US-Person" gelten würden, besichert werden.
- (2) Die Ausübungserklärung wird am Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen wirksam, an dem bis spätestens 10:00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) sämtliche in Absatz (1) dieser Nr. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind (der "Einlösungstag"). Falls die Voraussetzungen an einem Tag, der kein Ausübungstag ist, oder erst nach 10:00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen

- Ausübungsstelle) an einem Ausübungstag erfüllt sind, gilt der nächstfolgende Ausübungstag als der Einlösungstag, vorausgesetzt, dass dieser Tag vor den Kündigungstermin gemäß Nr. 4 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen fällt. Ein Widerruf der Ausübungserklärung ist auch vor Wirksamwerden der Erklärung ausgeschlossen.
- (3) Ausübungsrechte können jeweils nur für eine dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechende Anzahl von Zertifikaten bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon ausgeübt werden. Eine Einlösung von weniger als der dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechenden Anzahl von Zertifikaten ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Einlösung von mehr als der dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechenden Anzahl von Zertifikaten, deren Anzahl nicht durch eins vollständig teilbar ist, gilt als Einlösung der nächst kleineren Anzahl von Zertifikaten, die durch eins vollständig teilbar ist. Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstag erlöschen alle Rechte aus den ausgeübten Zertifikaten.
- (4) Weicht die in der Ausübungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Ausübung beantragt wird, von der Anzahl der an den Emittenten übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Ausübungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Zertifikate etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Ausübungsbetrag wird in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Ausübungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet sind.
- (6) Bei dem Zertifikat handelt es sich um ein Zertifikat ohne Währungsrisiko. Eine Währungsumrechnung findet nicht statt.
- (7) Der Emittent wird einen eventuellen Auszahlungsbetrag am Zahltag bei Ausübung an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am vorangegangenen Bankarbeitstag am Sitz der Zentralen Wertpapiersammelbank bei Geschäftsschluss registrierten Zertifikatsinhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Zentrale Wertpapiersammelbank in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.

# Nr. 4 Kündigung

(1) Der Emittent ist berechtigt, sämtliche Zertifikate einer Serie während ihrer Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von vier (4) Wochen durch Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen mit Wirkung zu dem in der Bekanntmachung genannten Kündigungstermin (der "Kündigungstermin") zu kündigen. Eine Kündigung gemäß dieser Nr. 4 kann erstmals drei (3) Monate nach dem Ausgabetag erfolgen. Jede Kündigungsbekanntmachung nach

Maßgabe dieser Nr. 4 ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen. Die Kündigung wird an dem in der Bekanntmachungsanzeige genannten Kündigungstermin wirksam.

- (2) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten findet Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen keine Anwendung. Ausübungstag im Sinne der Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen ist in diesem Fall der Kündigungstermin. Zahltag ist der Zahltag bei Kündigung gemäß Absatz (3) dieser Nr. 4.
- (3) Der Emittent wird in diesem Fall für alle von der Kündigung betroffenen Zertifikate den Auszahlungsbetrag innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank nach dem Kündigungstermin an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am zweiten Tag nach dem Kündigungstermin (nachfolgend "Zahltag bei Kündigung" genannt) registrierten Zertifikatsinhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Zentrale Wertpapiersammelbank in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.

Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag bei Kündigung möglich sein ("Vorlegungsfrist"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht in Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen den Emittenten.

(4) Alle im Zusammenhang mit der Kündigung der Zertifikate etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Auszahlungsbetrag wird in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Ausübungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet sind.

## Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen

# Nr. 5

## Basiswert

- (1) Der "Basiswert" entspricht dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen Index.
- (2) Der "Referenzpreis" des Basiswerts entspricht dem in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Referenzpreis angegebenen Kurs des Basiswerts, wie er an Handelstagen von dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Indexberechner (der "Maßgebliche Indexberechner") berechnet und veröffentlicht wird. "Handelstage" sind Tage, an denen der Index vom Maßgeblichen Indexberechner üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird. "Handelsstunden" sind Stunden, während denen vom Maßgeblichen Indexberechner an Handelstagen üblicherweise Kurse für den Index berechnet und veröffentlicht werden.

# Nr. 6 Anpassungen

- (1) Die für die Berechnung des Auszahlungsbetrags maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate unterliegen der Anpassung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen (nachfolgend "Anpassungen").
- (2) Veränderungen in der Berechnung des Basiswerts (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Basiswerts infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen des Emittenten nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Basiswerts. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Basiswert enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Basiswerts und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Der Emittent passt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
- (3) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, wird der Emittent nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß Absatz (4) dieser Nr. 6, den anderen Index als Basiswert, welcher künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"), festlegen. Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (4) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Zertifikatsbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden sowie einschließlich einer nachträglichen Korrektur des Referenzpreises bzw. eines anderen nach den Zertifikatsbedingungen maßgeblichen Kurses oder Preises des Basiswerts durch den Maßgeblichen Indexberechner berechtigen den Emittenten, das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Der Emittent bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

- (5) Werden der Referenzpreis oder andere nach diesen Zertifikatsbedingungen für den Basiswert maßgeblichen Kurse nicht mehr vom Maßgeblichen Indexberechner, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "Neue Maßgebliche Indexberechner"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der von dem Neuen Maßgeblichen Indexberechner berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Maßgeblichen Indexberechner, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Maßgeblichen Indexberechner. Der Emittent wird die Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.
- (6) Ist nach billigem Ermessen des Emittenten eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgewerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird der Emittent oder ein von dem Emittent bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Indexwerts Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

# Nr. 7 Marktstörungen

(1) Wenn an dem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der hinsichtlich des Basiswerts die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Zertifikatsinhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf (5) hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag hinsichtlich des Basiswerts als der relevante Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten hinsichtlich des Basiswerts bestimmen wird.

# (2) "Marktstörung" bedeutet:

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen oder Märkten, an denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein; oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an den jeweiligen Börsen oder Märkten,

an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

(iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Maßgeblichen Indexberechners,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Index bzw. der dem Index zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen des Emittenten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten wesentlich ist. Eine Änderung der Handelstage oder Handelsstunden, an denen ein Handel stattfindet bzw. der Index berechnet wird, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Änderung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Handelsregeln durch die betreffende Börse bzw. den betreffenden Markt bzw. der Indexberechnungsregeln durch den Maßgeblichen Indexberechner erfolgt.

## ANNEX ZU DEN EMISSIONSBEZOGENEN BEDINGUNGEN

# Tabelle 1 – ergänzend zu Teil A. Produktbezogene Bedingungen

Ausgabetag: 22.09.2016

Tag der anfänglichen Valutierung in der Bundesrepublik Deutschland: 26.09.2016

WKN / ISIN	Basiswert	Quanto	Anfänglicher Ausgabepreis	Auszahlungs- währung (auch "Währung der Emission")	Bezugs- verhältnis	Management Gebühr / Maximale Management Gebühr	Anzahl von Zertifikaten	Referenzpreis des Basiswertes ("Referenzpreis")
CX6W0J / DE000CX6W0J1	ShortDAX x3	Nein	EUR 1,76	Euro (EUR)	0,003	1,00 % p.a. / 3,00 % p.a.	2.000.000	Schlusskurs

# Tabelle 2 – ergänzend zu Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen

Basiswert / Indextyp	ISIN oder Reuters-	Maßgeblicher Indexberechner	Währungsumrechnungstag	Währung, in der der Referenz-
	Code des Basiswerts			preis ausgedrückt wird
				("Referenzwährung")
ShortDAX® x3 (TR) EUR / Performance-Index	DE000A1EX2F6	Deutsche Börse AG	nicht anwendbar	Euro (EUR)

#### Dabei bedeuten im Einzelnen:

HSIL

Madrider Börse

Deutsche Börse AG Deutsche Börse AG, Frankfurt, Deutschland (XETRA®)

**EUREX** Deutschland EUREX Deutschland, Frankfurt, Deutschland

STOXX Limited, Zürich STOXX Limited, Zürich, Schweiz

S&P Dow Jones Indices LLC S&P Dow Jones Indices LLC, eine Tochterfirma von The McGraw-Hill Companies, Inc., New York, USA

NASDAQ Stock Market, Inc. NASDAQ Stock Market, Inc., Washington, D.C., U.S.A.

NASDAQ OMX Group, Inc., New York, U.S.A. NASDAQ OMX Group, Inc.

Nikkei Inc., Tokio, Japan Nikkei Inc.

**AEX-Options and Futures Exchange** AEX-Options and Futures Exchange, Amsterdam, Niederlande

Bolsa de Derivados Portugal Bolsa de Derivados Portugal, Lissabon, Portugal

EUREX Zürich EUREX Schweiz, Zürich, Schweiz

Euronext Amsterdam N.V., Amsterdam, Niederlande/ Euronext Lissabon S.A., Lissabon, Portugal/ Euronext Paris Euronext Amsterdam/ Euronext Lissabon/ Euronext Paris

S.A., Paris, Frankreich

Helsinki Securities and Derivatives Exchange, Clearing House (HEX Ltd.) Helsinki Securities and Derivatives Exchange, Clearing House (HEX Ltd.), Helsinki, Finnland

Helsinki Derivatives Exchange (HEX Ltd.) Helsinki Derivatives Exchange (HEX Ltd.), Helsinki, Finnland Hang Seng Indexes Company Limited ("HSIL"), Hong Kong, China

Bolsa de Madrid, Madrid, Spanien

**MEFF** Mercado de Futures Financieros Madrid, Madrid, Spanien NYSE

OCC

OSE

TSE

Six Swiss Exchange

#### SOQ

Durchschnittskurs

Schlusskurs des DAX-Performance Index

n/a

- : New York Stock Exchange, New York, NY, USA
- : Options Clearing Corporation, Chicago, Illinois, USA
- Osaka Securities Exchange, Osaka, Japan
- : Tokyo Stock Exchange, Tokyo, Japan
- : Six Swiss Exchange, Schweiz
- Special Opening Quotation ("SOQ"), ein spezieller zur Börseneröffnung ermittelter Referenzpreis. Sofern am
- : Bewertungstag kein SOQ ermittelt bzw. veröffentlicht wird, ist der offizielle Schlusskurs des Basiswerts der Referenzpreis.
- : Ein während des letzten Tags der Laufzeit in fünf Minuten Intervallen ermittelter Durchschnittskurs.
- Bei DAX®/X-DAX® als Basiswert ist als Referenzpreis der offizielle Schlusskurs des DAX®-Performance Index
- : relevant
- : nicht anwendbar

## WEITERE INFORMATIONEN

# Name und Anschrift der Zahlstellen und der Berechnungsstelle

# Zahlstelle(n):

Citigroup Global Markets Deutschland AG Frankfurter Welle Reuterweg 16 60323 Frankfurt am Main Bundesrepublik Deutschland

# Berechnungsstelle:

Citigroup Global Markets Deutschland AG Frankfurter Welle Reuterweg 16 60323 Frankfurt am Main Bundesrepublik Deutschland

# Angebotsmethode

Die Zertifikate werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot in einer Serie angeboten. Das Angebot der Zertifikate beginnt in Deutschland am 22.09.2016.

# Börsennotierung

Es ist beantragt worden, die Zertifikate ab dem 22.09.2016 zum Freiverkehr an der Frankfurter und Stuttgarter Börse, die keine geregelten Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG sind, einzubeziehen.

# **Zustimmung zur Verwendung des Prospekts**

Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre wird in Bezug auf Deutschland erteilt.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz erfolgen.

# Ausgabepreis sowie Kosten und Steuern beim Erwerb

Der anfängliche Ausgabepreis wird in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben.

Vom Emittenten werden den Zertifikatsinhabern weder beim außerbörslichen (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) noch beim Erwerb der Zertifikate über eine Börse irgendwelche Kosten oder Steuern abgezogen (zu möglichen Provisionszahlungen siehe unten). Davon sind die Gebühren und Kosten zu unterscheiden, die dem Erwerber der Zertifikate von seiner Bank für die Ausführung der Wertpapierorder in Rechnung gestellt werden und auf der Abrechnung des

Erwerbsgeschäftes in der Regel neben dem Preis der Zertifikate getrennt ausgewiesen werden. Letztere Kosten hängen ausschließlich von den individuellen Konditionen der Bank des Erwerbers von Zertifikaten ab. Bei einem Kauf über eine Börse kommen zusätzlich weitere Gebühren und Spesen hinzu. Darüber hinaus werden den Zertifikatsinhabern in der Regel von ihrer Bank jeweils individuelle Gebühren für die Depotführung in Rechnung gestellt. Unbeschadet vom Vorgenannten können Gewinne aus Zertifikaten einer Gewinnbesteuerung bzw. das Vermögen aus den Zertifikaten der Vermögensbesteuerung unterliegen.

Im Hinblick auf diese Zertifikate gewährt der Emittent eine Vertriebsprovision in Höhe von bis zu 4%. Die Vertriebsprovision bezieht sich auf den Anfänglichen Ausgabepreis oder, sofern dieser höher ist, auf den Verkaufspreis des Zertifikats im Sekundärmarkt.

#### Informationen zum Basiswert

## Beschreibung von Indizes, die nicht vom Emittenten zusammengestellt sind

Sämtliche Informationen, insbesondere betreffend das Konzept, die Art, die Berechnungsmethode, die Gewichtung der einzelnen Aktien, die Regeln über den ordentlichen oder außerordentlichen Austausch von einzelnen Aktien im Index werden für die den in diesem Dokument beschriebenen Wertpapieren zugrunde liegenden Indizes auf den folgenden Internetseiten beschrieben. Diese Internetseiten machen auch aktuelle Angaben über die jeweilige aktuelle Gewichtung der in einem Index enthaltenen Aktien.

DAX® Leveraged- und Short-Indizes (Hebelindizes): www.deutsche-boerse.com

## Disclaimer der Indexberechner

Für die Erfüllung der rechtlichen Anforderungen an die Richtigkeit und Vollständigkeit eines Wertpapierprospekts für die vom Lizenznehmer emittierten Finanzinstrumente, einschließlich der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 7 Wertpapierprospektgesetz i.V.m. der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004, ist der Lizenznehmer, nicht aber auch der Lizenzgeber verantwortlich.

# DAX® Leveraged- und Short-Indizes

"DAX® Leveraged- und Short-Indizes" sind eingetragene Marken der Deutschen Börse AG (Lizenzgeber). Der Lizenzgeber übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit der Indizes. Die auf den Indizes basierenden Optionsscheine/Zertifikate werden in keiner Weise vom Lizenzgeber gefördert, herausgegeben, verkauft oder beworben und der Lizenzgeber übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

## Veröffentlichung weiterer Angaben

Der Emittent beabsichtigt nicht, weitere Angaben zum Basiswert bereitzustellen.

Der Emittent wird weitere im Einzelnen in den Zertifikatsbedingungen genannte Bekanntmachungen veröffentlichen. Beispiele für solche Veröffentlichungen sind Anpassungen der Ausstattungsmerkmale infolge von Anpassungen in Bezug auf den Basiswert, die sich beispielsweise auf die Bedingungen zur Berechnung des Auszahlungsbetrages oder einen Austausch des Basiswerts auswirken können. Ein weiteres Beispiel ist die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate infolge der Unmöglichkeit einer Anpassung.

Bekanntmachungen unter diesen Zertifikatsbedingungen werden grundsätzlich auf der Website des Emittenten veröffentlicht. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

# ANNEX – EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Absc	Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise			
A.1	Warnhinweise	iese Zusammenfassung stellt die wesentlichen Merkmale und Risiken der Citigroup Global larkets Deutschland AG (der "Emittent") und der Zertifikate, die unter dem Basisprospekt vom Mai 2016 (wie nachgetragen durch den Nachtrag vom 5. August 2016 und inklusive ikünftiger Nachträge) begeben werden, dar. Die Zusammenfassung ist als Einführung zum asisprospekt zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Zertifikate if die Prüfung des gesamten Prospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen okumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass or einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Basisprospekt, der durch Verweis inbezogenen Dokumente, etwaigen Nachträgen sowie den in den jeweiligen Endgültigen edingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der klagende Anleger infgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftstums die Kosten für eine Übersetzung des Basisprospekts, der durch Verweis einbezogenen okumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen in die Gerichtssprache vor rozessbeginn zu tragen haben. Der Emittent hat für diese Zusammenfassung einschließlich ihrer egebenenfalls angefertigten Übersetzung die Verantwortung übernommen. Der Emittent oder ersonen, von denen der Erlass ausgeht, können für den Inhalt dieser Zusammenfassung inschließlich etwaiger Übersetzungen davon haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, ass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen itt den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen erielen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen ermittelt.		
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre wird in Bezug auf Deutschland erteilt.  Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz erfolgen.		
		Anlegern sind im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots die Angebotsbedingungen zur Verfügung zu stellen.		
Absc	hnitt B – Emittent u	nd etwaige Garantiegeber		
B.1	Juristische kommerzielle Bezeichnung Emittenten.	und Der juristische und kommerzielle Name des Emittenten lautet Citigroup Global Markets Deutschland AG.  des		
B.2	Sitz und Rechtste des Emittenten, für den Emitte geltende Recht Land der Gründ der Gesellschaft.	frankfurt am Main; die Adresse der Citigroup Global Markets Deutschland AG lautet Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Tolofon +40 (0)60 1366 0)		

	I	
		Der Emittent ist eine Aktiengesellschaft (AG) nach deutschem Recht.
		Ort der Registrierung
		Der Emittent wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter der Nummer HRB 88301 eingetragen.
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.	Obwohl die Erholung des globalen Bankengeschäfts nach der Finanzkrise von 2008 langwierig war, befindet sich der Sektor momentan in einem stabileren Zustand als in den vergangenen Jahren. Der Emittent erwartet für 2016, dass sich der Sektor aufgrund verbesserter Kapital- und Liquiditätsausstattung (getrieben von regulatorischen Reformen) weiter stabilisieren sollte. Es bestehen jedoch weiterhin erhebliche Unsicherheiten bzw. Risiken, die Auswirkungen auf die Bankenindustrie haben können. Hierzu zählen unter anderem die weiterhin niedrigen bzw. negativen Zinsniveaus, weiter steigende Regulierungsanforderungen und Anstrengungen vieler Häuser, ihre Geschäftsmodelle zu optimieren, und eine weiterhin zu erwartende Volatilität der Märkte.
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.	Der Emittent gehört zum deutschen Teilkonzern der Citigroup. Die Geschäftsführung des als Aktiengesellschaft firmierenden Emittenten erfolgt durch den Vorstand. Der Emittent wird zu 100% von der deutschen Holdinggesellschaft, der Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG mit Sitz in Frankfurt am Main, gehalten.  Persönlich haftender Gesellschafter der Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG ist die Citigroup Global Markets Finance LLC (USA). Alleiniger Kommanditist ist die Citi Overseas Investment Bahamas Inc.
		Sämtliche Aktien der Citigroup Global Markets Finance LLC werden von der Citi Overseas Investment Bahamas Inc. gehalten, deren Alleinaktionär die Citibank Overseas Investment Corporation (USA) ist. Diese Gesellschaft wiederum wird zu 100% von der Citibank, N.A. (USA) gehalten; die Citibank, N.A. (USA) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Citigroup, Inc. (USA) ist.
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder –schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	Entfällt; der Emittent hat keine Gewinnprognose oder –schätzung in den Basisprospekt aufgenommen.
B.10	Art etwaiger Be- schränkungen im Be- stätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	Entfällt; die Jahresabschlüsse des Emittenten für die Geschäftsjahre vom 1. Dezember 2014 bis zum 30. November 2015 und vom 1. Dezember 2013 bis zum 30. November 2014 wurden vom Abschlussprüfer des Emittenten geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes	Wesentliche Jahres-Finanzkennziffern der Citigroup Global Markets Deutschland AG  Die geschäftliche Entwicklung der Citigroup Global Markets Deutschland AG wird nachfolgend anhand einiger Zahlen des Geschäftsjahres, welche dem geprüften Jahresabschluss 2015 entnommen wurden, aufgegliedert nach wirtschaftlichen

Geschäftsjahr des von historischen den Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitr aum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt. Eine Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung.

Eine Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.

Gesichtspunkten, im Vergleich zu den Vorjahreszahlen dargestellt:

	30.11.2015	Vorjahr (30.11.2014)
Bilanzsumme in Mio. Euro	11.205,8	8.694,5
Eigenkapital in Mio. Euro	590,5	590,5
Anzahl der Mitarbeiter	263	267

	01.12.2014 - 30.11.2015 in Mio. Euro	Vorjahr (01.12.2013 - 30.11.2014) in Mio. Euro
Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	5,2	11,3
Negative Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	4,0	-
Zinsaufwendungen	2,9	6,6
Positive Zinsen aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	2,1	-
Provisionserträge	148,5	189,6
Provisionsaufwendungen	2,5	3,0
Nettoertrag des Handelsbestands	55,1	57,1
Löhne und Gehälter	61,1	59,8
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	9,8	5,1
Andere Verwaltungsaufwendungen	71,8	74,4

## Das bilanzielle Eigenkapital setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	30.11.2015 in Mio Euro (geprüft)	Vorjahr (30.11.2014) in Mio Euro (geprüft)
Gezeichnetes Kapital		
Aktienkapital	210,6	210,6
Stille Einlage	0,0	122,7
Kapitalrücklage	319,0	196,3
Gesetzliche Rücklage	33,0	33,0
Andere Gewinnrücklagen	27,9	27,9

# Wesentliche Halbjahres-Finanzkennziffern der Citigroup Global Markets Deutschland AG

Die geschäftliche Entwicklung der Citigroup Global Markets Deutschland AG wird nachfolgend anhand einiger Zahlen des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2016, welche dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht 2016 entnommen wurden, aufgegliedert nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, im Vergleich zu den Vorjahreszahlen bzw. den entsprechenden Vorjahreszeiträumen dargestellt:

	31.05.2016	30.11.2015
Bilanzsumme in Mio. Euro	10.492,9	11.205,8
Eigenkapital in Mio. Euro	590,5	590,5

	01.12.2015 - 31.05.2016 in Mio. Euro	Vorjahr (01.12.2014 - 31.05.2015) in Mio. Euro
Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	3,8	1,1
Negative Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	6,0	*
Zinsaufwendungen	1,3	0,9
Positive Zinsen aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	2,4	*
Provisionserträge	66,6	66,6
Provisionsaufwendungen	1,0	1,0
Nettoertrag des Handelsbestands	26,1	31,5
Löhne und Gehälter	37,6	27,2
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2,2	4,7
Andere Verwaltungsaufwendungen	44,2	37,7

<sup>\*</sup> Für den Zeitraum vom 1. Dezember 2014 bis zum 31. Mai 2015 wurden die negativen Zinserträge bzw. die positiven Zinsen aus Kredit- und Geldmarktgeschäften noch nicht gesondert berechnet und ausgewiesen.

Der Emittent erklärt, dass es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses am 30. November 2015 gegeben hat.

Weiterhin erklärt der Emittent, dass seit dem Stichtag des letzten ungeprüften Halbjahresfinanzberichts am 31. Mai 2016 keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition eingetreten sind.

B.13 Beschreibung aller
Ereignisse aus der
jüngsten Zeit der
Geschäftstätigkeit des
Emittenten, die für
die Bewertung seiner
Zahlungsfähigkeit in
hohem Maße relevant
sind.

Wichtige Ereignisse, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind, sind in jüngster Zeit nicht eingetreten. Allerdings unterliegt Citigroup Global Markets Deutschland AG aktuell einer Kapitalertragsteuer-Sonderprüfung für die Jahre 2007 und 2008, die vom Finanzamt Frankfurt V-Höchst durchgeführt wird. Im Rahmen dieser Prüfung vertritt die Finanzverwaltung derzeit die Auffassung, dass Citigroup Global Markets Deutschland AG es in unzutreffender Weise unterlassen habe, Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen, die auf Dividendenzahlungen entfallen, die ihre Kunden über die bei Citigroup Global Markets Deutschland AG verwahrten Aktienbestände im Zusammenhang mit Aktiengeschäften rund um den Dividendenstichtag (sog. Cum/-ex Geschäften) vereinnahmt haben. Auf Basis dieser Feststellung vertrat die Finanzverwaltung bisher die Auffassung, dass Citigroup Global Markets Deutschland AG für die Jahre 2007 und 2008 für nicht abgeführte Kapitalertragsteuer in Höhe von mehr als 706 Millionen Euro hafte. Dieser ursprüngliche Betrag ist nicht mehr Gegenstand der derzeitigen Gespräche mit der Finanzverwaltung. Die Finanzverwaltung hat in dieser

		Sache weder einen Steuerbescheid erlassen noch ist ein Verfahren hierzu anhängig. Sollte die Finanzverwaltung mit ihrer Auffassung durchdringen, wären weitere Haftungsansprüche für die Jahre 2009 bis 2011 zu erwarten, die derzeit noch nicht
		beziffert werden können.  Wesentlicher Anknüpfungspunkt für den von der Finanzverwaltung geltend gemachten
		Haftungsanspruch ist die Frage, ob Citigroup Global Markets Deutschland AG in den betreffenden Jahren als "die den Verkaufsauftrag ausführende Stelle" qualifiziert. Darüber hinaus steht aber auch die Methode zur Ermittlung der Höhe des Haftungsanspruchs in Frage, sowie die Möglichkeit, Citigroup Global Markets Deutschland AG überhaupt als Haftungsschuldner in Anspruch nehmen zu können.
		Zu diesen Fragen hat Citigroup Global Markets Deutschland AG rechtliche Beratung von Seiten einer namhaften Steuerkanzlei sowie einer namhaften Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingeholt. Auf Basis der rechtlichen Argumentation dieser Berater vertritt die Geschäftsführung der Citigroup Global Markets Deutschland AG die Auffassung, dass die Wahrscheinlichkeit, dass Citigroup Global Markets Deutschland AG im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens obsiegt, bei mehr als 50 Prozent liegt. Vor diesem Hintergrund hat die Geschäftsführung entschieden, dass Citigroup Global Markets Deutschland AG lediglich Rückstellungen für Rechtberatung und gegebenenfalls Prozessführung bildet, deren Höhe die Citigroup Global Markets Deutschland AG mit 7,2 Millionen Euro als angemessen betrachtet.
		Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Citigroup fortlaufend die Angemessenheit ihrer Organisationsstruktur überprüft.
B.14	Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	Siehe B.5  Die Citigroup Global Markets Finance Corporation als deutsche Holdinggesellschaft hält 100% der Aktien des Emittenten. Gemäß § 17 Abs. 2 des Aktiengesetzes wird von einem in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen vermutet, dass es von dem an ihm mit Mehrheit beteiligten Unternehmen abhängig ist.
B.15	Beschreibung der Haupt-tätigkeiten des Emittenten.	Der Emittent ist eine Corporate & Investment Bank und bietet Unternehmen, Regierungen und institutionellen Investoren umfassende Finanzkonzepte in den Bereichen Investment Banking, Fixed Income, Foreign Exchange, Equities und Derivatives, sowie im Transaction Banking; daneben ist er ein bedeutender Emittent von Optionsscheinen und Zertifikaten, deren Endinvestoren insbesondere Privatkunden sind. Darüber hinaus zählt der Emittent auch die Citi Private Bank - Family Office Coverage Germany und das Covered Bond und Sub-Sovereign Supras and Agency ("SSA") Research zu seinen Geschäftsbereichen.
B.16	Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder	Neben der beschriebenen Einbindung des Emittenten in den Konzern der Citigroup Inc. besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der direkten Muttergesellschaft des Emittenten.
	mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhält	Danach hat der Emittent die Leitung seines Unternehmens seiner direkten Muttergesellschaft unterstellt. Die direkte Muttergesellschaft ist demgemäß berechtigt, dem Emittenten Weisungen zu erteilen.
	nisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt	Ferner ist der Emittent nach dem Vertrag verpflichtet, seinen gesamten Gewinn an seine direkte Muttergesellschaft abzuführen. Im Gegenzug ist die direkte Muttergesellschaft verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag des

	und welcher Art die Beherrschung ist.	Emittenten nach näherer Bestimmung des § 302 Abs. 1 und 3 AktG auszugleichen.
Absch	nitt C – Wertpapiere	
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	Art/Form der Zertifikate  Zertifikate sind derivative Finanzinstrumente, die ein Optionsrecht beinhalten und daher viele Merkmale mit Optionen gemein haben können. Der in Bezug auf ein Zertifikat bei Ausübung oder vorzeitiger Beendigung fällige Betrag hängt vom Wert des Basiswerts zum entsprechenden Zeitpunkt ab.  Die Zertifikate werden durch eine Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben.  Wertpapierkennung  ISIN: DE000CX6W0J1  WKN: CX6W0J
C.2	Währung der Wertpapieremission.	Euro
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	Jedes Zertifikat einer Serie von Zertifikaten ist nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweiligen geltenden Vorschriften und Verfahren der Wertpapiersammelbank übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt ist.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte	Anwendbares Recht der Wertpapiere  Die Zertifikate unterliegen deutschem Recht.
	einschließlich der	Mit den Zertifikaten verbundene Rechte
	Rangordnung und der Beschränkungen dieser Rechte.	Jedes Zertifikat gewährt seinem Inhaber einen Anspruch auf den Auszahlungsbetrag wie unter C.15 ausführlicher beschrieben.
		Status der Zertifikate
		Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
		Beschränkungen der Rechte
		Der Emittent ist unter den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Voraussetzungen zur Kündigung der Zertifikate und zu Anpassungen der Zertifikatsbedingungen berechtigt.
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein	Es ist beantragt worden, die Zertifikate ab dem 22.09.2016 zum Freiverkehr an der Frankfurter und Stuttgarter Börse, die keine geregelten Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG sind, einzubeziehen.

	Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100.000 EUR.	Bei Faktor Zertifikaten erhalten Anleger innerhalb von in der Regel fünf Bankarbeitstagen nach dem jeweiligen Einlösungstag oder dem Kündigungstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.  Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Der Emittent kann während der Laufzeit des Zertifikats eine Management Gebühr berechnen, indem er das Bezugsverhältnis täglich anpasst.  Faktor Zertifikate beziehen sich ausschließlich auf Indizes, die aus mehreren Indexbestandteilen, wie z. B. Aktien, bestehen können, aber auch einzelne Indexbestandteile, wie z. B. einen einzelnen Future-Preis, einen einzelnen Aktienkurs oder einen einzelnen Rohstoffpreis abbilden können. Im Unterschied zu anderen Open End Zertifikaten sind diese Zertifikate gehebelt.
C.16	Verfallstag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin.	Fälligkeitstag: Spätestens der fünfte auf den Ausübungstag bzw. Kündigungstermin folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank.  Ausübungstage: Jeweils der letzte Bankarbeitstag eines jeden Monats.  Bewertungstag: Ausübungstag bzw. im Fall einer Kündigung der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird.
C.17	Beschreibung des Abrechnungsver- fahrens für die derivativen Wertpapiere.	Der Emittent wird die Zahlung des Auszahlungsbetrags zugunsten des Kontos des jeweiligen Zertifikatsinhabers über die Zentrale Wertpapiersammelbank veranlassen.  Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.
C.18	Beschreibung der Rückgabemodalitäten bei derivativen Wertpapieren.	Der Emittent wird die Zahlung des Auszahlungsbetrags bis zum Fälligkeitstag veranlassen.
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenz-preis des Basiswerts.	Referenzpreis: Schlusskurs

C.20 Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.

Typ des Basiswerts: Aktienindex

WKN des Basiswerts: A1EX2F

ISIN des Basiswerts: DE000A1EX2F6

Basiswert: ShortDAX x3

Maßgeblicher Indexberechner: Deutsche Börse AG

Informationen über den Basiswert sind erhältlich unter:

Reutersseite: .SHRDX3A

Internetseite: www.deutsche-boerse.com

#### Abschnitt D - Risiken

D.2 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind.

#### Adressausfallrisiken

Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass Dritte, die dem Emittenten Geld, Wertpapiere oder anderes Vermögen schulden, ihre Verpflichtungen nicht erfüllen. Dritte können Kunden oder Gegenparteien des Emittenten, Clearing-Stellen, Börsen, Clearing-Banken und andere Finanzinstitute sein. Diese Parteien kommen möglicherweise ihren Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten infolge mangelnder Liquidität, Misserfolgen beim Geschäftsbetrieb, Konkurs oder aus anderen Gründen nicht nach.

# Marktpreisrisiken

Das Marktrisiko ist das Verlustrisiko aufgrund der Veränderung von Marktpreisen, insbesondere wegen der Änderung von Währungswechselkursen, Zinssätzen, Aktienkursen und Rohstoffpreisen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten. Marktrisiken ergeben sich primär durch eine ungünstige und unerwartete Entwicklung des konjunkturellen Umfelds, der Wettbewerbslage, der Zinssätze, der Aktien- und Wechselkurse, sowie der Preise von Rohstoffen. Veränderungen von Marktpreisen können nicht zuletzt auch dadurch ausgelöst werden, dass für ein Produkt plötzlich gar kein Markt mehr vorhanden ist und entsprechend gar kein Marktpreis mehr ermittelt werden kann.

#### Liquiditätsrisiken

Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass der Emittent aufgrund der aktuellen Marktsituation und aufgrund von unerwarteten Veränderungen nicht über die ausreichende Liquidität zur Bedienung von fälligen Forderungen verfügt, und dass keine ausreichende Finanzierung zu angemessenen Bedingungen möglich ist.

# Risiko der gestörten Wertpapierabwicklung bzw. des Börsenhandels

Unabhängig davon, ob ein Investor seine Wertpapiere kauft oder verkauft, seine Rechte aus den Wertpapieren ausübt oder aber die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erhält, benötigt der Emittent zur Durchführung dieser Transaktionen die Unterstützung von Dritten wie Clearingbanken, Börsen, die Verwahrstelle, die depotführende Bank des Investors oder andere in Finanztransaktionen eingebundene Einrichtungen. Sollte, gleich aus welchem Grund, die Fähigkeit der Leistungserbringung der beteiligten Parteien beeinträchtigt werden, wäre es dem Emittenten für den Zeitraum einer solchen Unterbrechung unmöglich, Ausübungen des Optionsrechts bzw. des Ausübungsrechts von Zertifikaten zu akzeptieren, Wertpapiergeschäfte zu beliefern oder den Rückzahlungsbetrag vor Endfälligkeit

auszuzahlen.

#### Emittentenrisiko trotz Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

Der Emittent könnte trotz des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages mit seiner direkten Muttergesellschaft, das heißt, die Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG seine Verpflichtungen aus den Wertpapieren auch dann nicht erfüllen, wenn im Falle eines Bilanzverlustes des Emittenten die direkte Muttergesellschaft zwar diesen Verlust übernehmen müsste, sie aber aufgrund eigener Liquiditätsschwierigkeiten oder Überschuldung nicht in der Lage oder nicht willens ist, diese vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

Die Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG ist ferner gemäß § 308 Absatz 1 Satz 2 AktG dazu berechtigt, dem Emittenten im Einzelfall auch nachteilige Weisungen zu erteilen, die sich negativ auf die Finanz- und Liquiditätslage des Emittenten auswirken können. Das Eintreten dieses Risikos hängt unter anderem von der Finanz- und Ertragslage der Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG ab.

Anleger sollten weiterhin nicht darauf vertrauen, dass der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag auch in Zukunft fortbesteht. Es besteht ein Gläubigerschutz nur im Rahmen des § 303 AktG.

# Risiken aufgrund der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

Auf europäischer Ebene haben die EU-Institutionen eine EU-Richtlinie, die einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten schafft (die sogenannte Richtlinie zur Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten, die "BRRD"), sowie die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (die "SRM-Verordnung"), die in wesentlichen Teilen zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist und innerhalb der Eurozone ein einheitliches Abwicklungsverfahren schafft, erlassen. Die BRRD wurde in der Bundesrepublik Deutschland durch das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "SAG") umgesetzt. Das SAG ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten und gewährt der BaFin sowie anderen zuständigen Behörden entscheidende Interventionsrechte im Falle einer Krise eines Kreditinstituts, einschließlich des Emittenten.

Das SAG berechtigt die zuständige nationale Abwicklungsbehörde, in Deutschland die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung ("FMSA"), zudem, Abwicklungsinstrumente anzuwenden.

Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und Ausnahmen ist die FMSA berechtigt, Verbindlichkeiten der Institute einschließlich jener unter den vom Emittenten begebenen Optionsscheinen und Zertifikaten ("Bail-in"), herabzuschreiben Eigenkapitalinstrumente umzuwandeln. Darüber hinaus kann aufgrund von Maßnahmen der FMSA nach dem SAG der Schuldner der Optionsscheine und Zertifikate (also der Emittent) ein anderes Risikoprofil erhalten als er ursprünglich hatte oder der ursprüngliche Schuldner gegen einen anderen Schuldner ausgetauscht werden (der seinerseits ein fundamental anderes Risikoprofil oder eine fundamental andere Bonität aufweisen kann als der Emittent). Jede derartige regulatorische Maßnahme kann sich in erheblichem Umfang auf den Marktwert der Optionsscheine und Zertifikate sowie deren Volatilität auswirken und die Risikomerkmale der Anlageentscheidung des Anlegers wesentlich verstärken. Anleger der Optionsscheine und Zertifikate können im Rahmen insolvenznaher Szenarien einen vollständigen oder teilweisen Verlust ihres investierten Kapitals erleiden (Risiko eines Totalverlusts).

# Vermittlung von Geschäften für andere Konzerngesellschaften und Arbeitsteilung im Konzern der Citigroup

Die überwiegende Mehrheit der Provisionserträge des Emittenten sind Erträge aus dem Transfer-Pricing aus Vermittlungsgeschäften mit verbundenen Unternehmen. Die aus dem Leistungsaustausch mit den einzelnen Konzerngesellschaften entstehenden Kosten des Emittenten werden im Rahmen bestehender Verträge durch Verrechnungspreise (Transfer Pricing) erstattet. Hierbei werden die Kosten und Erträge, insbesondere Provisionserträge für die im Rahmen der Sales-Aktivitäten von dem Emittenten in beratender Funktion betreuten Transaktionen im Aktienhandel, Anleihe-Emissionsgeschäft und Corporate Finance sowie Verkauf von strukturierten Produkten, Corporate Derivatives, Devisenmanagement-Produkten sowie Global Relationship Banking ermittelt und auf die beteiligten Leistungserbringer aufgeteilt. Hierbei besteht in allen Bereichen eine enge Zusammenarbeit im Wesentlichen mit der Citigroup Global Markets Limited, London, der Citibank Europe plc, Dublin, sowie der Citibank, N.A., London.

Sollte im Konzern der Citigroup eine neue Aufteilung der betreffenden Aufgaben auf andere Unternehmen des Konzerns entschieden werden, könnte der Emittent eine wesentliche Ertragsquelle verlieren.

#### Risiken im Eigenhandel mit vom Emittenten begebenen derivativen Wertpapieren

Bei Ausfall eines Kontrahenten des Emittenten, der gleichzeitig ein bedeutender Vertriebspartner des Emittenten ist und täglich eine große Anzahl von Kundengeschäften mit dem Emittenten abwickelt, besteht das Risiko, dass Absicherungsgeschäfte, die vom Emittenten zwecks Schließung einer Risikoposition aus mit dieser Partei bereits abgeschlossenen Geschäften in eigenen Wertpapieren eingegangen wurden, wegen des Ausfalls des Kontrahenten nicht abgeschlossen werden können bzw. abgeschlossen und dann wieder aufgelöst werden müssen.

Ebenso kann der Ausfall eines sonstigen Kontrahenten des Emittenten, mit dem eine Vielzahl von Absicherungsgeschäften getätigt wurde, zu Liquiditätsengpässen des Emittenten führen, wenn zur Wiedereindeckung nunmehr erneut und ggfs. höhere Kosten aufgewendet werden müssten.

## Risiken im Kreditgeschäft

Das Kreditportfolio des Emittenten ist überwiegend von internationalen Kunden mit "investment grade"<sup>1</sup> Bonität der Industrie- und Finanzdienstleistungsbranche geprägt. Kreditausfälle konnten aufgrund dieser Geschäftspolitik in den vergangenen Jahren vermieden werden. Das Kreditportfolio konzentriert sich wesentlich auf eine überschaubare Anzahl von Kreditnehmereinheiten. Sollten einzelne, wichtige Kreditnehmer des Emittenten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, ist daher grundsätzlich eine erhebliche Erhöhung der Risikovorsorge denkbar bzw. Kreditausfälle möglich.

# Pensionsfondsrisiko

Der Emittent verfügt derzeit über drei Pension Fonds. In der Risikotragfähigkeitsberechnung werden jedoch nur die zwei Fonds berücksichtigt, für die der Emittent über Mindestrenditezielsetzungen und eine Nachschusspflicht ein ökonomisches Risiko trägt.

<sup>&</sup>quot;Investment Grade" ist eine von Ratingagenturen verwendete Bezeichnung für das Ausfallrisiko eines Schuldners, das eine einfache Beurteilung der Bonität erlaubt. Für Long Term Ratings, d.h. für einen Zeitraum über 360 Tage, sind die Ratingcodes z.B. bei S&P oder Fitch in AAA (beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko), AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C bis D (Zahlungsschwierigkeiten, Verzug), aufgeteilt. Hierbei gelten die Ratings AAA bis BBB (Durchschnittlich gute Anlage. Bei Verschlechterung der Gesamtwirtschaft ist aber mit Problemen zu rechnen) als "Investment Grade".

#### Zinsänderungsrisiken

Das Zinsänderungsrisiko wird durch den Emittenten beurteilt und gesteuert. Das Zinsbuch des Emittenten hat grundsätzlich einen sehr kurzfristigen Charakter. Zinsänderungsrisiken des Emittenten entstehen hauptsächlich im mittel- und langfristigen Bereich in Wertpapierpositionen des Liquiditätsbestandes, falls diese nicht durch Absicherungsgeschäfte abgedeckt wurden. Gleiches gilt für mittel- und langfristige Kredite, die der Emittent gewährt. Bei einer nicht zeitnahen und unsensitiven Zinsüberwachung und der sich daraus ergebenden Gefahr, Zinsrisiken nicht frühzeitig gegenzusteuern, kann sich ein wesentliches Zinsänderungsrisiko ergeben.

# Operationelle Risiken

#### Outsourcingrisiko

Der Emittent hat mehrere für die ordnungsmäßige Führung und Steuerung seiner Geschäfte und der daraus erwachsenden Risiken wesentliche Bereiche an andere Unternehmen innerhalb und außerhalb des Citigroup-Konzerns ausgelagert. Sollten die Unternehmen, an die diese Bereiche ausgelagert wurden, ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, kann auch die Fähigkeit des Emittenten zur fristgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen unter den von ihm emittierten Wertpapieren beeinträchtigt werden.

#### Abwicklungsrisiko

Das Risiko der fehlerhaften Bearbeitung von Geschäftsvorfällen, bzw. der Ausführung von Transaktionen, die der Intention und Erwartung der Leitungsebene des Emittenten widersprechen.

#### Informationsrisiko

Das Risiko, dass auf Informationen, die innerhalb oder außerhalb des Geschäftssitzes des Emittenten erstellt, erhalten, übermittelt oder gespeichert wurden, nicht mehr zugegriffen werden kann. Weiterhin können diese Informationen von schlechter Qualität sein, falsch gehandhabt oder unberechtigt angeeignet worden sein. Dem Informationsrisiko werden ebenfalls Risiken zugeordnet, die aus Systemen resultieren und zur Informationsverarbeitung genutzt werden.

#### Reputationsrisiko

Das Risiko des Emittenten, das sich aus einer Schädigung der Kundenbeziehungen durch mangelhafte Serviceleistungen bzw. fehlerhafter Ausführung von Geschäftsvorfällen ergibt. Des Weiteren das Risiko, Geschäftsbeziehungen mit Kontrahenten einzugehen, deren Geschäftspraktiken nicht den Standards oder der Geschäftsethik des Emittenten entsprechen.

## Personalrisiko

Der Emittent hat einen hohen Bedarf an qualifiziert ausgebildeten Fach- und Führungskräften. Hier besteht das Risiko einer hohen Fluktuation, bzw. das Risiko, nicht genügend qualifiziertes Personal an den Emittenten binden zu können, darüber hinaus aber auch das Risiko, dass Mitarbeiter des Emittenten bewusst oder fahrlässig gegen gesetzte Regeln oder die Geschäftsethik des Hauses verstoßen.

#### Betrugsrisiken

Hierbei handelt es sich sowohl um interne wie externe Betrugsrisiken wie Bestechung,

Insiderhandel oder Datendiebstahl.

#### Steuerliche Risiken

Die dem Emittenten erteilten Steuerbescheide stehen regelmäßig unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch eine steuerliche Außenprüfung oder der Entscheidung einzelner Fragestellungen durch einschlägige Gerichte. Dies ist ein übliches Verfahren, bei dem im Rahmen einer Steuerprüfung oder nach einer allgemeinen Entscheidung durch ein Finanzgericht noch Jahre nach dem Steuerbescheid eine Steuernachforderung durch die Finanzbehörden erhoben werden kann.

#### Rechtsrisiken und aufsichtsrechtliche Risiken

Unter Rechtsrisiken versteht der Emittent alle aus vertraglichen Vereinbarungen sowie aus rechtlichen Rahmenbedingungen resultierenden Risiken. Aufsichtsrechtliche Risiken ergeben sich aus den für den Emittenten bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen.

D.6 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind. Diese müssen einen Risikohinweis darauf enthalten, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte, sowie gegebenenfalls einen Hinweis darauf, dass die Haftung des Anlegers nicht auf den Wert Anlage seiner beschränkt ist, sowie eine Beschreibung

der Umstände, unter

denen es zu einer

zusätzlichen Haftung

kommen kann und

welche finanziellen

voraussichtlich nach

dies

Folgen

sich zieht.

#### Allgemeine Risikofaktoren von Zertifikaten

Die nachfolgenden allgemeinen Risikofaktoren gelten für alle Zertifikatstypen:

- Bei den Zertifikaten besteht das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust (Risiko eines Totalverlustes).
- Etwaige Transaktionskosten können sich negativ auf die Höhe des Gewinns bzw.
   Verlustes auswirken.
- Eine Kreditfinanzierung des Erwerbs von Zertifikaten erhöht das Verlustrisiko der Anleger erheblich.
- Die Zertifikate werfen keinen laufenden Ertrag ab und gewähren insbesondere keinen Anspruch auf Zins- oder Dividendenzahlungen.
- Das Risiko von Wertverlusten besteht bereits während der Laufzeit der Zertifikate.
- Anleger tragen das Ausfallrisiko des Emittenten der Zertifikate. Die Zertifikate sind weder durch einen Einlagensicherungsfonds noch durch eine staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert.
- Absicherungsgeschäfte des Emittenten können erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts haben und damit auch die Art und Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen.
- Anleger werden möglicherweise nicht in der Lage sein, sich gegen Risiken aus den Zertifikaten abzusichern.
- Der Sekundärmarkt für Zertifikate kann eingeschränkt sein oder die Zertifikate können keine Liquidität aufweisen, wodurch der Wert der Zertifikate oder die Möglichkeit, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden kann.
- Der Emittent bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels interner Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der marktpreisbestimmenden Faktoren. Der Preis kommt also anders als beim Börsenhandel z.B. von Aktien nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Die von dem Emittenten gestellten Preise können daher von dem finanzmathematischen Wert der Zertifikate bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen.
- Die Verfügbarkeit des elektronischen Handelssystems des Emittenten kann eingeschränkt sein, wodurch die Möglichkeit, die Zertifikate zu handeln, negativ beeinflusst werden kann.
- Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Handelbarkeit der Zertifikate im Sekundärmarkt unmittelbar vor Endfälligkeit eingestellt wird und sich maßgebliche

- Faktoren zwischen dem letzten Handelstag und dem Fälligkeitstag noch zu Ungunsten des Anlegers ändern können.
- Der Preis des Basiswerts muss unter Umständen geschätzt werden, sofern die Zertifikate zu Zeiten gehandelt werden, zu denen am Heimatmarkt des Basiswerts kein Handel stattfindet. Demzufolge können sich die vom Emittenten außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts am Heimatmarkt gestellten Zertifikatpreise als zu hoch oder zu niedrig erweisen.
- Je geringer die Markttiefe des Basiswerts ist, desto h\u00f6her sind tendenziell die Absicherungskosten des Emittenten der Zertifikate, die der Emittent bei seiner Kursstellung f\u00fcr die Zertifikate ber\u00fccksichtigen und an die Zertifikatsinhaber weitergeben wird.
- Die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße lässt keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Zertifikate im Sekundärmarkt zu.
- Anleger, die sich mit einem Kauf der angebotenen Zertifikate gegen Marktrisiken in Verbindung mit einer Anlage in dem Basiswert absichern möchten, sollten sich darüber bewusst sein, dass die Wertentwicklung der Zertifikate keine parallele Wertentwicklung zu dem jeweiligen Kurs des Basiswerts aufweist.
- Marktstörungen können negative Auswirkungen auf den Wert der Zertifikate haben.
- Sollte der Emittent oder die jeweilige Ausübungsstelle tatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage sein, seine Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten in rechtlich zulässiger Weise zu erfüllen, verschiebt sich die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die entsprechende Erfüllung der Verbindlichkeiten wieder möglich ist.
- Anpassungen können zum Austausch des Basiswerts und zu einer wesentlichen Veränderung des Zertifikatspreises führen. Soweit eine Anpassung des Basiswerts an die eingetretenen Änderungen unmöglich sein sollte, ist der Emittent berechtigt, die Zertifikate außerordentlich zu kündigen und zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktwert vorzeitig zurückzuzahlen. Anleger erleiden einen Verlust, wenn der so bestimmte Marktwert unter dem Erwerbspreis liegt.
- Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Zertifikate aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (Renditerisiko). Ferner trägt der Anleger das Risiko, den vom Emittenten nach billigem Ermessen ermittelten Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen zu können (Wiederanlagerisiko).
- Eine Wertminderung der Zertifikate kann aufgrund sonstiger wertbestimmenden Faktoren, wie Zinssätze am Geldmarkt, erwartete Dividenden und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten eintreten.
- Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Zertifikatsbedingungen können nachteilig für Zertifikatsinhaber sein.
- Es besteht das Risiko des Einbehalts von U.S. Quellensteuer.
- Es besteht das Risiko, dass Anleger im Fall der Anwendbarkeit der US-Bundesquellenbesteuerung auf "Ausschüttungsgleiche" Zahlungen (*Dividend Equivalent Payments*) einen geringeren Betrag erhalten als den, den sie andernfalls erhalten hätten.
- Es besteht das Risiko der Einführung einer Finanztransaktionssteuer, wodurch künftig jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Zertifikate Gegenstand einer solchen Besteuerung sein kann. Hierdurch kann auch der Wert der Zertifikate negativ beeinflusst werden.

#### Produktbezogene Risikofaktoren

#### Produkt Nr. 12: Besondere Risikofaktoren von Faktor Zertifikaten:

Risiko von Anlagen in gehebelte Basiswerte

Faktor Zertifikate beziehen sich ausschließlich auf Indizes, die aus mehreren Indexbestandteilen, wie z.B. Aktien, bestehen können, aber auch einzelne Indexbestandteile, wie z.B. einen einzelnen Future-Preis, einen einzelnen Aktienkurs oder einen einzelnen Rohstoffpreis abbilden können. Im Unterschied zu anderen Open End Zertifikaten sind diese Zertifikate gehebelt. Es ist zu beachten, dass sich die Wertentwicklung von gehebelten Indizes über einen Zeitraum von mehreren Tagen gesehen von der Kursentwicklung des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile multipliziert mit dem Hebelfaktor unterscheiden kann. Aufgrund des Hebelfaktors haben Schwankungen an den Kapitalmärkten einen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung der Zertifikate. Aus diesem Grund können Faktor Zertifikate für eine längerfristige Anlage ungeeignet sein und bieten sich nicht als Alternative gegenüber einem Direktinvestment an.

Risiko der Beendigung der Laufzeit durch Ausübung durch den Zertifikatsinhaber oder durch Kündigung des Emittenten

Bei Faktor Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate, die im Gegensatz zu Zertifikaten mit einer festen Laufzeit (sog. "Closed-End Zertifikate") keine festgelegte Laufzeit haben. Bei Faktor Zertifikaten besteht jedoch das Risiko einer unvorhergesehenen Beendigung der Laufzeit. Die Laufzeit der Zertifikate endet entweder mit wirksamer Ausübung der Zertifikate entsprechend den jeweiligen Zertifikatsbedingungen (jeweils nur in Bezug auf die wirksam ausgeübten Zertifikate) oder durch eine Kündigung sämtlicher Zertifikate durch den Emittenten. Die Zertifikate können durch die Zertifikatsinhaber mit Wirkung zu bestimmten in den Zertifikatsbedingungen definierten Ausübungstagen ausgeübt werden. Zertifikatsinhaber Ausübungsrecht der unterliegt gewissen Zertifikatsbedingungen näher definierten Ausübungsbedingungen. Zum Zwecke der Berechnung des jeweiligen Auszahlungsbetrags gilt der jeweilige Ausübungstag, an dem die Voraussetzungen einer wirksamen Ausübung vorliegen, als Bewertungstag.

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate einer Serie insgesamt gemäß den Zertifikatsbedingungen zu kündigen. Eine solche Kündigung der Zertifikate wird den Zertifikatsinhabern im Vorhinein gemäß den Zertifikatsbedingungen bekannt gemacht. Zum Zwecke der Berechnung des jeweiligen Auszahlungsbetrags gilt der in der Bekanntmachung genannte Kündigungstermin als Bewertungstag. Im Hinblick auf das Kündigungsrecht des Emittenten sollten Anleger nicht darauf vertrauen, die Zertifikate mit Wirkung zu einem bestimmten Ausübungstag ausüben zu können.

Eine Ausübung durch den Zertifikatsinhaber bzw. eine Kündigung durch den Emittenten haben zur Folge, dass der Zertifikatsinhaber nur bis zum Einlösungstag bzw. Kündigungstermin an der Wertentwicklung des Basiswerts teilnimmt. Eine Teilnahme an einer möglichen weiteren Wertentwicklung des Basiswerts ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.

Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko hinsichtlich des Kündigungsbetrags. Dies bedeutet, dass er den durch den Emittenten im Falle einer Kündigung gegebenenfalls ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen kann als denen, die

beim Erwerb des Zertifikats vorlagen.

Risiko der Unvorhersehbarkeit des Auszahlungsbetrags bei Ausübung

Im Falle der Ausübung von Zertifikatsrechten ist der Erlös der Ausübung nicht exakt vorhersehbar, da der Referenzpreis des Basiswerts, der für die Berechnung des Auszahlungsbetrags maßgeblich ist, erst nach Erfüllung sämtlicher Ausübungsvoraussetzungen festgestellt wird. Je länger die technische Abwicklung einer Ausübung dauert und je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto größer ist das Risiko, dass sich der Basiswert zwischen dem Zeitpunkt, in dem sich ein Zertifikatsinhaber zur Ausübung entschließt und an dem der Referenzpreis der Ausübung festgestellt wird, negativ entwickelt. Weiterhin kann gegebenenfalls ein weiterer Verlust aufgrund einer negativen Wechselkursschwankung während des vorgenannten Zeitraumes bestehen.

Ausübungsrechte können jeweils nur für eine dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechende Anzahl von Zertifikaten bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon ausgeübt werden.

Ausübungsrechte können jeweils nur für eine dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechende Anzahl von Zertifikaten bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon ausgeübt werden. Sofern der Zertifikatsinhaber weniger als das Mindesteinlösungsvolumen an Zertifikaten hält, kann er sein Ausübungsrecht nicht ausüben, sondern muss entweder die Differenz zu dem Mindesteinlösungsvolumen zukaufen, um ausüben zu können, oder es bleibt ihm nur die Möglichkeit, die Zertifikate zu verkaufen.

Risiko im Falle der Anwendbarkeit einer Management Gebühr und/oder einer Kommission

Gegebenenfalls wird während der Laufzeit des Zertifikats bzw. bei Ausübung durch den Zertifikatsinhaber bzw. bei der Kündigung durch den Emittenten eine Management Gebühr und/oder eine Kommission (z. B. eine Gap Kommission) von dem Emittenten berechnet. Eine solche Gebühr kann den Auszahlungsbetrag bzw. die maßgebliche Wertentwicklung des Basiswerts entsprechend der Höhe der Gebühr und/oder Kommission mindern. Daher kann jede derartige Gebühr und/oder Kommission einen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Zertifikats haben. Gegebenenfalls ist der Emittent berechtigt, die Höhe der Management Gebühr und/oder Kommission während der Laufzeit der Zertifikate anzupassen.

Im schlechtesten Fall kann es bei Faktor Zertifikaten zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

# Basiswertbezogene Risikofaktoren

# Risiko in Zusammenhang mit Indizes als Basiswert

Bei auf Indizes bezogenen Zertifikaten hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Index ab. Risiken des Index sind damit auch Risiken der Zertifikate. Die Wertentwicklung des Index hängt wiederum von den einzelnen Indexbestandteilen ab, aus denen sich der jeweilige Index zusammensetzt. Während der Laufzeit kann der Marktwert der Zertifikate jedoch auch von der Wertentwicklung des Index bzw. der Indexbestandteile abweichen

Risiko im Fall von gehebelten Indizes als Basiswert

Wenn ein gehebelter Index (auch Faktor-Index genannt) den Basiswert eines Zertifikats bildet, sollten Anleger beachten, dass die tägliche Wertentwicklung des Indexbestandteils

oder der Indexbestandteile mit dem anwendbaren Hebelfaktor gehebelt wird, d. h. positive und negative Bewegungen des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile haben einen unverhältnismäßigen Einfluss auf den Index. Dies bedeutet, dass die Wahl des Hebelfaktors gleichzeitig auch die Höhe des Risikos bestimmt. Je höher der Hebel, desto höher ist auch das Risiko. Es ist zu beachten, dass sich die Wertentwicklung von gehebelten Indizes über einen Zeitraum von mehreren Tagen gesehen von der Kursentwicklung des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile multipliziert mit dem Hebelfaktor unterscheiden kann. Dies kann einen erheblichen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung der Zertifikate haben. Aus diesem Grund können Faktor Zertifikate für eine längerfristige Anlage ungeeignet sein und bieten sich nicht als Alternative gegenüber einem Direktinvestment an.

#### Abschnitt E – Angebot

E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.

Entfällt; die Gründe für das Angebot sind Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken und die Nettoerlöse aus der Begebung von Zertifikaten, die in diesem Basisprospekt dargestellt werden, werden vom Emittenten für seine allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet.

E.3 Beschreibung der Angebotskonditionen.

# Angebotsmethode, Anbieter und Emissionstermin der Zertifikate

Die Zertifikate werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot angeboten.

Das Angebot der Zertifikate beginnt in Deutschland am 22.09.2016.

Anbieter der Zertifikate ist der Emittent.

Emissionstermin, d. h. Ausgabetag ist: 22.09.2016

Die Zertifikate dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn alle anwendbaren Wertpapiergesetze und -vorschriften eingehalten werden, die in der Rechtsordnung, in der ein Kauf, Angebot, Verkauf oder eine Lieferung von Zertifikaten erfolgt oder in der dieses Dokument verbreitet oder verwahrt wird, gelten, und wenn sämtliche Zustimmungen oder Genehmigungen, die gemäß den in dieser Rechtsordnung geltenden Rechtsnormen für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Zertifikate erforderlich sind, eingeholt wurden.

Die Zertifikate dürfen insbesondere nicht von einem US-Pensionsplananleger oder von einem Rechtsträger, der das Vermögen eines US-Pensionsplananlegers nutzt, gekauft oder gehalten werden oder auf einen solchen übertragen werden. Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet US-Pensionsplananleger (benefit plan investor) (a) einen Altersvorsorgeplan (employee benefit plan) (im Sinne von Section 3(3) des ERISA), (b) einen Plan im Sinne und nach Maßgabe von Section 4975 des Internal Revenue Code oder (c) jeden Rechtsträger, zu dessen zugrunde liegenden Vermögenswerten aufgrund der Beteiligung eines Plans an dem Rechtsträger (gemäß den US-amerikanischen Department of Labor Regulations § 2510.3-101 (29 C.F.R. § 2510.3-101) in der durch den ERISA geänderten Fassung) Planvermögen zählt. Die Zertifikate wurden und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der Securities Act) oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Einzelstaats oder einer anderen Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert, der Emittent wurde und wird nicht als "Investmentgesellschaft" (investment company)

gemäß dem US-amerikanischen Investment Company Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert (auf Grundlage von Section 3(c)(7) dieses Gesetzes) und es wurde und wird keine Person als Commodity Pool Operator des Emittenten gemäß dem US-amerikanischen Commodity Exchange Act in der jeweils geltenden Fassung (der CEA) und den Vorschriften der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission in seinem Rahmen (die CFTC-Vorschriften) registriert. Demzufolge dürfen Angebote, Verkäufe, Verpfändungen, Weiterverkäufe, Lieferungen oder anderweitige Übertragungen der Zertifikate ausschließlich (a) im Rahmen einer Offshore-Transaktion (offshore transaction) (im Sinne von Regulation S Securities Act (Regulation S)) und (b) an Personen, die sowohl (1) "Nicht-US-Personen" (Non-United States person) im Sinne der CFTC-Vorschrift 4.7 – jedoch für die Zwecke des Unterabschnitts (D) dieses Dokuments ohne Berücksichtigung der Ausnahme für qualifizierte geeignete Personen, die keine "Nicht-US-Personen" sind – als auch (2) keine "US-Personen" (U.S. persons) (im Sinne von Rule 902(k)(1) von Regulation S) sind (alle Personen, die unter die unmittelbar vorstehenden Punkte (1) und (2) fallen, werden als Zulässige Käufer bezeichnet), erfolgen. Erwirbt ein Zulässiger Käufer die Zertifikate für Rechnung oder zugunsten einer anderen Person, muss es sich bei dieser anderen Person ebenfalls um einen Zulässigen Käufer handeln. Die Zertifikate stellen keine Kontrakte über den Verkauf einer Ware zur künftigen Lieferung (contracts of sale of a commodity for future delivery) (oder Optionen darauf) nach Maßgabe des CEA dar bzw. wurden nicht als solche vertrieben, und der Handel mit den Zertifikaten wurde nicht von der USamerikanischen Commodity Futures Trading Commission im Rahmen des CEA zugelassen.

#### Ausgabepreis sowie Kosten und Steuern beim Erwerb

Der anfängliche Ausgabepreis beträgt EUR 1,76.

Im Hinblick auf diese Zertifikate gewährt der Emittent eine Vertriebsprovision in Höhe von bis zu 4%. Die Vertriebsprovision bezieht sich auf den Anfänglichen Ausgabepreis oder, sofern dieser höher ist, auf den Verkaufspreis des Zertifikats im Sekundärmarkt.

E.4 Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich potentieller Interessenkonflikte.

Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften werden in der Regel als Berechnungsstelle für die Zertifikate tätig. Die vorgenannte Tätigkeit kann zu Interessenkonflikten führen, da es zu den Aufgaben der Berechnungsstelle gehört, bestimmte Festlegungen und Entscheidungen zu treffen, die den Preis der Zertifikate oder die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen können.

Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können aktiv in Handelsgeschäften im Basiswert, anderen auf diesen bezogenen Instrumenten oder Derivaten, Börsenoptionen oder Börsenterminkontrakten oder der Begebung von weiteren auf den Basiswert bezogenen Wertpapieren oder Derivaten tätig sein. Die Unternehmen können auch bei der Übernahme neuer Aktien oder anderer Wertpapiere des Basiswerts oder im Falle von Aktienindizes, einzelner darin enthaltener Gesellschaften, oder als Finanzberater der vorgenannten Einheiten beteiligt sein oder im kommerziellen Bankgeschäft mit diesen zusammenarbeiten. Die Unternehmen müssen ihre in diesem Zusammenhang bestehenden Verpflichtungen unabhängig von den hieraus für die Zertifikatsinhaber resultierenden Konsequenzen erfüllen und gegebenenfalls Handlungen vornehmen, die sie für notwendig oder angemessen erachten, um sich zu schützen oder ihre Interessen aus diesen Geschäftsbeziehungen zu wahren. Die vorgenannten Aktivitäten können zu

Interessenkonflikten führen und den Preis des Basiswerts oder darauf bezogener Wertpapiere wie den Zertifikaten negativ beeinflussen.

Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Zertifikate haben. Die Einführung solcher mit den Zertifikaten im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Preis des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Preis der Zertifikate auswirken. Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Zertifikatsinhaber verpflichtet. Zudem können zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Preis der Zertifikate auswirken.

Anleger sollten beachten, dass durch die Zahlung von Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte dadurch zu Lasten des Anlegers entstehen können, dass durch den geschaffenen Provisionsanreiz gegebenenfalls von Seiten der Vertriebspartner bevorzugt Zertifikate mit einer höheren Provision empfohlen werden. Anleger sollten sich daher stets vor Erwerb der Zertifikate bei ihrer Hausbank, ihrem Finanzberater oder ihren sonstigen Vertragspartnern über das Bestehen etwaiger Interessenkonflikte informieren.

E.7 Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden. Die geschätzten Ausgaben für die Zertifikate, einschließlich der Kosten für die Börsenzulassung, sind in dem Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis enthalten. Wenn der Anleger die Zertifikate von einem Vertriebspartner erwirbt, kann der vom Anleger zu zahlende Kaufpreis Vertriebsentgelte enthalten, die vom Vertriebspartner anzugeben sind.